

Hamburger Fremdenblatt.
8./VIII. 1912.

8
48

Leuerungszulage der Beamten.

Es war vorauszu sehen, daß die Frage der Leuerungszulagen der Beamten eine unerlöste Erörterung herbeiführen würde. Es ist bei der Betrachtung dieser Frage wie bei jeder anderen: von seinem Standpunkt aus, hat jeder recht. Der Beamte, der Zulagen und Aufbesserungen anstrebt, und der Nichtbeamte, der da meint, daß die Beamten ohnehin in bevorzugter Lage sind.

Die Beamten sind, was sie immer zu vergessen scheinen, denen gegenüber, die keine staatliche Anstellung haben, im Vorteil. Sie haben unter allen Umständen die Gewähr, daß ihnen ihr zugebilligter Verdienst wird; später haben sie ihre Pension und können ihrem Lebensabend mit Ruhe entgegen sehen. Wenn nun auch den Beamten untersagt ist, neben ihrer Stellung ein Gewerbe zu betreiben, so ist das nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß jene, die wirtschaftlich gesichert sind — und das sind die Beamten, sie mögen sagen, was sie wollen — nicht den andern, die ohne jede staatliche Sicherstellung sind, die Erwerbsmöglichkeit schmälern. Der Staat besoldet seine Beamten nach gesetzlich festgesetzten Staffeln, dem freien Gewerbe sind solche Erwerbsgrenzen nicht gezogen. Aber für die Beamten sorgt im Alter der Staat, während jeder andere Staatsbürger für sein Alter selbst zu sorgen hat. Die Altersversicherung des Reiches wollen wir, als ziemlich belanglos, außer Frage lassen. Hat also der nicht im Staatsdienst stehende die sittliche Pflicht dem Staate gegenüber, in dem Alter, da er wirksam tätig sein kann, dafür zu sorgen, daß er später dem Staat nicht zur Last fällt, so hat der Staat auch die sittliche Pflicht, diesen Staatsbürgern die Möglichkeit dazu nicht zu beschneiden. Diese Pflicht erfüllt der Staat dadurch, daß er den Beamten vorschreibt, sich mit ihrem Gehalt zu bescheiden und nicht in andere Erwerbszweige einzugreifen. Die Beamten mögen einmal bedenken, was ein Privatangestellter oder sonst Erwerbstätiger verdienen muß, um später nur annähernd im Ruhestand das zum Verzehren zu haben, was der Staat den Beamten zubilligt.

Man kann die Sache auch noch weiter verfolgen und fragen, wieso der Staat gerade für die in seinem unmittelbaren Dienst stehenden durch Zulagen und Pension sorgt. Arbeitet nicht jeder, der in seinem Berufe, sei es, welcher es sei, seine Pflicht tut, für den Staat ebensogut, wie der Beamte? Ist nicht jeder an seinem Plage für das Ganze notwendig und sollte daher nicht auch das Ganze für den Einzelnen eintreten? Um wieviel schlechter als der Beamte ist der Privatangestellte gestellt, der sich in den seltensten Fällen etwas fürs Alter ersparen kann und nicht damit rechnen kann, später ausreichende Pension zu erhalten.

Den Beamten sei alles von Herzen gegönnt, bekommen sie Leuerungszulagen, so mögen sie ihnen gut bekommen. Vergessen mögen sie aber nicht, daß der kühner wiederholte Hinweis auf ihre bedrängte Lage, verstimmend auf jene wirken muß, die sich in noch viel schlimmeren Verhältnissen befinden, als sie. R.

Anmerkung der Schriftleitung: Wir glauben die Frage der Leuerungszulage der Beamten hinreichend erörtert und schließen hiermit die Aussprache, die ergeben hat, daß sich die Anschauungen zu grundtätlich gegenüber stehen, um eine allgemein befriedigende Lösung zu finden.